



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Martin Truckenbrodt
Henneberg-Itzgrund-Franken e.V.
Sonneberger Str. 244

96528 Frankenblick-Seltendorf

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10194
FAX +49 30 18 681-510194

ulrike.nagorni
@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Volksbegehren nach Artikel 29 Grundgesetz
hier: Wechsel von Teilen des Landkreises Sonneberg in den
Freistaat Bayern

Bezug: Ihr Schreiben vom 17. September 2017
Aktenzeichen: V I 2-20007/6#5
Berlin, 17. Oktober 2017
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Truckenbrodt,

in Ihrem Schreiben vom 17. September 2017 verweisen Sie darauf, in Ihrem Antrag auf ein Volksbegehren für einen Wechsel von Teilen des Landkreises Sonneberg in den Freistaat Bayern seien einige Ortsteile aus den von Ihnen benannten Kommunen auszunehmen.

Auch wenn ein solcher Zuschnitt des Gebiets für eine Änderung der Landeszugehörigkeit zu einer Berechnung der Einwohnerzahl in Höhe von weniger als 50.000 Einwohnern führen würde, bestünde keine Möglichkeit, ein Volksbegehren zu initiieren.

Die Initiierung eines Volksbegehrens ist nur dann zulässig, wenn das Grundgesetz dies vorsieht. Das Grundgesetz regelt ausschließlich in Art. 29 die Neugliederung des Bundesgebiets. Eine Regelung in Art. 29 GG, die ein Volksbegehren in Fällen vorsieht, in denen nicht mehr als 50.000 Einwohner betroffen sind, existiert jedoch nicht.

Art. 29 Abs. 7 GG sieht dagegen die Möglichkeit vor, Änderungen des Gebietsbestandes der Länder durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates durchzuführen.

Berlin, 17.10.2017
Seite 2 von 2

Im Übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 24. August 2017.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrike Nagorni
Ulrike Nagorni